

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für den Verkauf von Beton und anderen Baustoffen (kurz: „Produkte“ bezeichnet)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Unsere Geschäftsbedingungen gelten für alle Verkäufe von Produkten ausschließlich.
- (2) Im Einzelfall davon abweichende Vereinbarungen oder entgegenstehende Einkaufsbedingungen von Käufern werden nur dann Vertragsinhalt, wenn wir ihrer Geltung schriftlich zugestimmt haben.
- (3) Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer.

§ 2 Angebot, Preise

- (1) Angebote sind freibleibend und unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden ist.
- (2) Für die richtige Auswahl der Produkte, insbesondere Rezepte und Menge, ist allein der Käufer verantwortlich. Eine Haftung für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Käufers oder evtl. Übermittlungsfehler bei Auftragserteilung bzw. bei Abruf wird ausdrücklich abgelehnt. Mehrkosten wegen nachträglicher Änderungen der Bestellung trägt der Käufer.
- (3) Erhöhen sich zwischen Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten z.B. für Zement, Kies, Energie, Fracht und/oder Löhne, so sind wir berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen.
- (4) Die Regelungen in Abs. 3 gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher i.S. Des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Bei einer Preiserhöhung nach dieser Zeit, die den zunächst vereinbarten Preis um mehr als 10% übersteigt, hat der Käufer das Recht vom Vertrag zurückzutreten.
- (5) Zu den angebotenen Nettopreisen kommt jeweils die am Tage der Lieferung gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.
- (6) Im Übrigen gilt, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart worden ist, die bei der Lieferung jeweils gültige Preisliste i.V.m. mit dem gültigen Produktverzeichnis. Grundsätzlich verstehen sich unsere Verkaufspreise für unsere Produkte ab Werk.
- (7) Zuschläge für Lieferungen nicht voller Ladung, für nicht normal befahrene Straße und nicht einwandfrei anfahrbare Baustellen sowie für nicht sofortige Entladung bei Ankunft und für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit, werden für jeden Einzelfall besonders vereinbart.

§ 3 Lieferung, Abnahme

- (1) Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt der Käufer die dadurch entstehenden Kosten.
- (2) Die Lieferfristen werden möglichst eingehalten. Im Falle der Leistungsverzögerung kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, wenn er zuvor eine angemessene, mindestens 2 Arbeitstage betragende, Nachfrist gesetzt hat. Das Gleiche gilt bzgl. des Rechts, Schadenersatz zu verlangen. Ist der Käufer Kaufmann/Unternehmer i.S. des HGB gilt dieses nur, wenn die Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung verbunden wurde. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung überkommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt die Lieferung/ Restlieferung für die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadenersatzansprüche stehen dem Käufer deswegen nicht zu. Nimmt der Käufer trotz unserer Abmahnung und Fristsetzung die vertraglich vereinbarte Lieferung nicht oder nicht vollständig innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens ab, sind wir berechtigt, den Vertrag zu kündigen/Rücktritt zu erklären und Schadenersatz zu verlangen i.H.v. 40% des Warenwertes der nicht abgenommenen Menge. Dem Käufer bleibt das Recht vorbehalten nachzuweisen, dass der Schaden geringer ausgefallen ist. Wir bleiben berechtigt einen höheren Schaden nachzuweisen. Nimmt der Käufer die von ihm abergenommene Einzellieferung nicht oder nicht vollständig ab, hat er gleichwohl den vollen vertraglich vereinbarten Warenwert dieser Lieferung zu zahlen.
- (3) Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Lieferanten oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.
- (4) Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Fahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und auch wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichenden festen, mit schweren Lastwagen (40 Tonnen) ungehindert befahrbaren Anfahrtsweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für das Fahrzeug und das Bedienpersonal erfolgen können. Die den Lieferschein unterzeichnenden sind uns gegenüber zur Abnahme der Produkte und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt. Unser Produktverzeichnis gilt durch die Unterzeichnung des Lieferscheines als anerkannt.
- (5) Nimmt der Käufer nicht oder nicht rechtzeitig an, nachdem ihm eine angemessene Nachfrist gesetzt worden war und hat er den Aufschub zu vertreten, so hat er uns- unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises- den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (6) Mehrere Käufer einer Lieferung (Baugemeinschaft) haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Produkte und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jedem von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Alle Gemeinschaftsmitglieder bevollmächtigen einander in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.
- (7) Zur Gewährleistung der reibungslosen Versorgung der jeweiligen Baustelle muss mind. 2 Tage vor Lieferung bestellt werden und die Anlieferungsform mit uns festgelegt werden. Dabei ist wie folgt zu gliedern:
 - a) Auftraggeber
 - b) genaue Baustellenanschrift
 - c) genaue Bezeichnung des bestellten Produkts
 - d) Sortenbezeichnung, laut unserem gültigen Baustoffverzeichnis
 - e) Menge in m³/
 - f) Abnahmemenge pro Stunde
 - g) Liefertag und Uhrzeit

- (8) Der Käufer hat ausreichend Platz zum reinigen von Fahrzeugen und zum ablegen von Baustoffresten auf oder an der Baustelle, nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung zu stellen. Für Schäden aus dem Entlade- Spül- und Reinigungsvorgang im Bereich des Ablade oder Reinigungsplatzes, übernehmen wir keine Haftung, auch nicht für evtl. Umweltfolgeschäden.

§ 4 Gefährübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Produktes geht bei Beförderung mittels fremder Fahrzeuge in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem die Ware verladen ist; bei Transport mit unseren eigenen Fahrzeugen geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Stelle zu gelangen bzw. mit Beginn der Entladung.

§ 5 Zahlung

- (1) Rechnungen sind soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, in EURO sofort nach Empfang zu zahlen.
- (2) Verzugseszins richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dessen ungeachtet sind wir aber auch berechtigt, vor Ablauf der 30 Tagesfrist des § 286 Abs.3 BGB zu mahnen.
- (3) Im Verzugsfalle werden Verzugszinsen in Höhe des von uns gezahlten Kontokorrentzinses berechnet, mindestens jedoch in der gesetzlich geregelten Höhe. Für das zweite und jedes weitere Mahnschreiben berechnen wir eine Kostenpauschale von 4,00€; dem Käufer bleibt das Recht vorbehalten, den Nachweis über einen geringeren Kostenaufwand zu führen.
- (4) Sollten im Einzelfall dem Käufer Zahlungsziele eingeräumt oder Stundungen sowie Skontofristen, Rabatte oder Boni gewährt sein, sind derartige Zusagen hinfällig, sobald er mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet, Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen stellt oder ein außergerichtliches Schuldenregulierungsverfahren eingeleitet ist, oder uns sonst Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers erheblich zu mindern geeignet sind. Wir können entgegenkommende Wechsel zurückgeben und sofortige Zahlung verlangen.
- (5) Wenn Skonto gewährt ist, gilt dies mangels anderer Vereinbarung nur, wenn die Zahlung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungserhalt erfolgt, was jedoch im Weiteren voraussetzt, dass hinsichtlich älterer Forderungen kein Verzug besteht und der Käufer uns gegenüber keine Wechselverbindlichkeiten hat.
- (6) Wechsel und Schecks werden nur im Falle besonderer vorheriger Vereinbarung, und nur erfüllungshalber, entgegengenommen. Eine Stundung der Forderung ist hierin nicht zu sehen.
- (7) Aufrechnung und/oder Zurückbehaltung durch den Käufer mit/wegen Gegenansprüchen, gleich welcher Art, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechterhaltung gestellte Gegenanspruch, oder der das Zurückbehaltungsrecht begründende Anspruch von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Wir sind berechtigt, gegen und gerichtete Ansprüche des Käufers aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, auch bei unterschiedlicher Fälligkeit.
- (8) Ist der Käufer Kaufmann/Unternehmer i.S. des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Rechnungen zu tilgen, so bestimmen wir- auch bei deren Einstellung in laufender Rechnung- auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird. Etwaige Leistungsbestimmungen des Käufers binden uns nicht. Im übrigen werden Teilzahlungen des Käufers gemäß § 367 Abs.1 BGB verrechnet.
- (9) Forderungen gleich welcher Art, die dem Käufer uns gegenüberzustehen, dürfen nicht an Dritte abgegeben werden.
- (10) Im Falle des Zahlungsverzugs sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen zurückzuhalten, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Ebenso steht uns das Recht zu Schadenersatz zu fordern und vom Vertrag zurückzutreten.
- (11) Unsere Angestellten sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur auf Grund schriftlicher Inkassovollmacht berechtigt.
- (12) Am Fälligkeitstag ist bei Beanstandungen der Betrag zu zahlen, der auf den nicht beanstandeten Teil der Lieferung entfällt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises samt allen Nebenforderungen und aller aus der Geschäftsverbindung bereits bestehender Forderungen unser Eigentum. Ist der Käufer Kaufmann/Unternehmer i.S. des HGB, so bleiben die Produkte auch bis zur vollständigen Bezahlung künftiger aus der Geschäftsverbindung resultierender Forderungen unser Eigentum.
- (2) Der Käufer darf unsere Produkte weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Er darf sie jedoch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus an einen Dritten wirksam abgetreten oder ein Abtretungsverbot vereinbart.
- (3) Eine Verarbeitung unserer Produkte zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Bei Verarbeitung mit anderen uns nicht gehörenden Waren erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Werts des von uns gelieferten Produkts und der anderen Ware, zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für den Fall, dass der Käufer durch Verarbeitung, Verbindung, Vermengung oder Vermischung an der neuen Sache Alleineigentum bzw. das Miteigentum im Verhältnis des Werts des von uns gelieferten Produkts zu den anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung.
- (4) Der Käufer verpflichtet sich sowohl die von uns gelieferten Produkte, wie auch die neue Sache, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich für uns zu verwalten. Für den Fall des Weiterverkaufs unserer Produkte oder der daraus hergestellten neuen Sachen, hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentum hinzuweisen. Der Käufer tritt uns zur Erfüllung unserer Forderungen schon jetzt alle, auch künftige entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf unserer Produkte mit allen Nebenrechten i.H. des Wertes unseres Eigentums bzw. unseres Miteigentumsanteils, mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Für den Fall, dass der Käufer unsere Produkte (zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren), oder aus unseren Produkten hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Produkte mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderungen mit allen Nebenrechten i.H. des Wertes unseres Eigentums- bzw. Miteigentumsanteils mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek auf Grund der Verarbeitung unserer Produkte wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Käufers hiermit an. Im Falle des Verzugs des Käufers hat er uns auf unser Verlangen diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerb die erfolgte Abtretung bekannt zu geben, mit der Aufforderung, bis zur Höhe unserer gesamten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind auch berechtigt, jederzeit selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung gegen diese einzuziehen. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung i.H. dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt; der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden, noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- (5) Bei Zugriffen Dritter auf unsere Produkte bzw. die an uns abgetretenen Forderungen, insbesondere Pfändungen oder sonstige Beeinträchtigungen unserer Rechte durch Dritte, wird der Käufer auf unser Eigentum bzw. unsere Forderung hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen; der Käufer hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.
- (6) Bei Zahlungsverzug oder sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Käufers sind wir berechtigt, unser Vorbehaltsware auf dessen Kosten zur Sicherung unserer Ansprüche herauszuverlangen und in Besitz zu nehmen oder an neutraler Stelle zum Zweck der Verwahrung zu hinterlegen. Käufer tritt hiermit seine etwaigen Ansprüche gegenüber Dritten an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Die Geltendmachung von Eigentumsvorbehaltsrechten sowie das Herausverlangen unseres Eigentums oder die Geltendmachung von Herausgabeansprüchen gegenüber Dritten durch uns, geschieht nur zum Zweck der Sicherung und gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- (7) Übersteigt der Wert der von uns zur Sicherheit dienenden und / oder unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände unsere Gesamtforderung nicht nur vorübergehend um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Käufers in diesem Umfang zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet. Die Entscheidung, welche Sicherheit freigegeben wird, obliegt allein uns. Maßgebend für die Ermittlung der Höhe der Sicherheit sind der Einkaufs- bzw. Gestehungs- bzw. Preis der Forderungen ihr Nominalwert.
- (8) Mit der vollen Bezahlung unserer gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum an der Vorbehaltsware an den Käufer über. Sogleich erwirbt der Käufer die Forderungen, die er zur Sicherung unserer Ansprüche nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen an uns abgetreten hatte.

§ 7 Mängelhaftung

- (1) Wir gewährleisten, dass unsere Produkte aus unserem Sorten-Produktverzeichnis nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Produkte gelten jeweils gesonderte Vereinbarungen.
- (2) Mängelhaftung entfällt, wenn der Käufer oder die zur Abnahme als bevollmächtigte Person unsere Produkte durch Eingriffe, gleich welcher Art, verändert, z.B. Durch Zugabe von Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbetreuern vermengen oder sonst verändern oder vermengen oder verändern lassen.
- (3) Mangel sind ausschließlich der Geschäfts- bzw. Vertriebsbereich zu rügen. Der Käufer hat die Ware zwecks Nachprüfung unangestastet zu lassen. Erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf es schriftlicher Bestätigung. Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns dazu beauftragten vorschriftsmäßig entnommen worden sind.
- (4) Ist der Käufer Kaufmann / Unternehmer i. S. des HGB hat er offensichtlich, offene Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bedungenen Produktsorte oder –menge sofort bei Abnahme der Ware zu rügen. Nicht offensichtlich offene Mängel, gleich welcher Art und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bedungenen Produktsorte oder –menge, sind unverzüglich nach sichtbar -/ Bekanntheit werden zu rügen. Bei nicht form- und /oder fristgerechter Rüge gilt das Produkt als genehmigt.
- (5) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Das gilt nicht in den Fällen des § 438 I Nr. 2 b BGB.
- (5) Nicht Kaufleute haben Mängel, gleich welcher Art und die Lieferung einer anderen als der bedungenen Produktsorte oder –menge in jedem Fall innerhalb der gesetzlichen Frist gelten zu machen. Innen stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.
- (6) Wegen eines Mangels den wir nach den vorstehenden Absätzen, hat der Käufer, der Kaufmann / Unternehmer i.S. des HGB ist, nach unserer Wahl den Anspruch auf Ersatzlieferung, wofür uns angemessene Frist einzuräumen ist oder auf Herabsetzung des Kaufpreises. Sollte unser Ersatzlieferungsversuch innerhalb angemessener Frist nicht zum Erfolg geführt haben, so stehen dem Käufer dem gesetzlichen Gewährleistungsrechte offen.
- (7) Die Regelung des § 439 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.
- (8) Sonstige Schadensansprüche des Käufers gegen uns, unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgeschillen, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Vertragsverletzung und /oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder es handelt sich um die Verletzung einer Kardinal Pflicht bzw. Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (9) Eine Haftung über den in § 7 Ziff. 1 beschriebenen Rahmen hinausgehen wird nicht übernommen. Wir stehen dafür ein, dass die von uns gelieferten Produkte für die gewöhnliche Verwendung geeignet sind und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen gleicher Art üblich ist und die der Käufer nach Art der Sache erwarten kann. Für Produkte, die nach den Rezepturen des Käufers durch uns hergestellt werden, ist jegliche Haftung unsererseits ausgeschlossen. Die Herstellung dieser Produkte geschieht ausschließlich im Auftrag des Käufers. Eine Prüfungspflicht dieser Rezepturen, auch hinsichtlich der Geeignetheit für die künftige Verwendung der dadurch herzustellenden Gegenstände, besteht für uns nicht.
- (10) Wir haften nicht für Schäden aus unsachgemäßer Beförderung oder Lagerung der Produkte oder durch unsachgemäße Weiterverarbeitung.
- (11) Wegen eines Mangels, den wir zu vertreten haben, wie auch fürsorglich in den Fällen, in denen unserer Haftung ausgeschlossen ist, ist unsere Haftung auf Schadensersatzansprüche in jedem Falle der Höhe nach begrenzt auf den Betrag, der durch unsere Betriebshaftpflichtversicherung (Deckungssumme 2,5 Mio. € bei Personenschäden; 5,1 Mio. € bei Sachschäden) gedeckt ist, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Vertragsstrafansprüche des Käufers uns gegenüber sind nur dann für uns verbindlich, wenn wir diese bei Vertragsabschluss sowohl dem Grunde, als auch der zu berechnenden Höhe nach anerkannt haben.

§ 8 Baustoffüberwachung

Unsere Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

§ 9 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Für diese Geschäftsbedingung und die gesamten Rechtsbeziehung zwischen den Vertragspartner oder ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern gilt ausschließlich deutsches Recht insbesondere das BGB unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen UN-Kaufrechts.
 - (2) Erfüllungsort für die Lieferung ist der Sitz unseres jeweiligen Lieferwerks: Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz der jeweiligen Niederlassung, des jeweiligen Lieferwerkes oder der Vertriebsgesellschaft.
 - (3) Bei Geschäften mit Vollkaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen, der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz der jeweiligen Niederlassung, des jeweiligen Lieferwerkes oder der Vertriebsgesellschaft.
- ### § 10 Salvatorische Klausel
- Sollten einzelne Bestimmungen unsere Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen richtig oder unwirksam sein oder werden, oder sich eine Lücke herausstellen, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Der unwirksame Teil oder die Lücke wird im Wege der Auslegung durch eine zulässige Regelung ersetzt, die in der unwirksamen Bestimmung bzw. der Lücke weitest gehend entspricht bzw. am ehesten zu dem gewünschten wirtschaftlichen Ergebnis führt. Sollte dies nicht möglich sein, so treten an die Stelle der unwirksamen Teile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen die gesetzlichen Vorschriften.

